



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1995	Ausgegeben zu Erfurt, den 16. November 1995	Nr. 18
Inhalt		Seite
26.10.1995	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds .....	337
10.11.1995	Thüringer Gesetz über die Gesamtvollstreckung in das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Gesetze im Bereich der Justiz.....	341
10.11.1995	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.....	342
10.11.1995	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Thüringer Landtags.....	344
10.11.1995	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock.....	344
10.11.1995	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.....	346
10.11.1995	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung.....	346
18.10.1995	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen .....	347
05.10.1995	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Pleißenaue" .....	347
05.10.1995	Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Crock, Oberland und Wiedersbach .....	348
05.10.1995	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Ernstthal und ihre Eingliederung in die Stadt Lauscha .....	348
05.10.1995	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Schönfeld und ihre Eingliederung in die Stadt Artern/Unstrut .....	349
05.10.1995	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Großstörnitz und ihre Eingliederung in die Stadt Schmölln .....	350
23.10.1995	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ...	350
01.11.1995	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Preis-, Wettbewerbs- und Markenrechts ....	351
01.11.1995	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit .....	351
02.11.1995	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den fortgeltenden bergrechtlichen Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik .....	352

## Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds Vom 26. Oktober 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dem am 5. April 1995 in Potsdam unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 1 in Kraft tritt, wird durch den Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Erfurt, den 26. Oktober 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch

**Staatsvertrag über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse  
der Stiftung Kulturfonds  
Stand 2.2.95**

In dem Willen, die im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland unerläßlichen gesetzlichen Grundlagen für die Organisation und Tätigkeit der am 24. September 1990 als Nachfolgeeinrichtung des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik errichteten und auf Grund des Einigungsvertrages im vereinten Deutschland als juristische Person weiter bestehenden Stiftung Kulturfonds zu schaffen, schließen

das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt und  
der Freistaat Thüringen

den nachstehenden Staatsvertrag.

**Artikel 1  
Rechtsstellung und Sitz**

Die Stiftung Kulturfonds ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

**Artikel 2  
Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur, insbesondere der Künstlerinnen und Künstler im Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien. Die Stiftung hat die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Das Nähere regelt die Satzung.

**Artikel 3  
Vermögen und Finanzierung**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstücken, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Die Stiftung finanziert sich aus den Erträgen ihres Vermögens und aus dem, was ihr durch Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Mitteln zufließt, sofern diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

**Artikel 4  
Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

**Artikel 5  
Stiftungsrat**

(1) Die Regierungen der Vertragsparteien entsenden je einen Landesvertreter als stimmberechtigtes Mitglied in den Stiftungsrat. Der Vorsitzende des Kuratoriums und zwei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind weitere stimmberechtigte Mitglieder. Die Satzung kann ein Recht des zuständigen Bundesministeriums vorsehen, einen Vertreter des Bundes als weiteres Mitglied in den Stiftungsrat zu entsenden.

(2) Die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden von den Landesvertretern im Stiftungsrat einvernehmlich berufen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, erneute Berufung ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

(3) Für jeden Landesvertreter sowie für den Vorsitzenden des Kuratoriums ist ein Stellvertreter zu bestellen. Anderweitige Vertretungen sind ausgeschlossen.

(4) Den Vorsitz im Stiftungsrat führen in zweijährigem Wechsel nach Maßgabe der alphabetischen Folge der Ländernamen die Landesvertreter; beginnend mit Sachsen-Anhalt.

**Artikel 6  
Zuständigkeit und Verfahren des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Satzung kann bestimmte Arten von Geschäften an die Zustimmung des Stiftungsrats binden.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und vertritt die Stiftung ihm gegenüber gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Landesvertretern.

(4) Das Weitere regelt die Satzung.

**Artikel 7  
Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer. Er wird vom Stiftungsrat für mindestens drei, höchstens fünf Jahre bestellt; wiederholte Bestellung ist möglich. Die Bestellung kann unbeschadet der Rechte aus dem Dienstvertrag aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(2) Der Stellvertreter des Geschäftsführers wird von diesem nach Zustimmung des Stiftungsrats angestellt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er trifft für den Fall seiner Verhinderung Vorsorge durch Vollmachterteilung. Die Erteilung einer Generalvollmacht bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

#### **Artikel 8 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun unabhängig tätigen Sachverständigen verschiedener Kunst- und Kulturbereiche. Es berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen und entscheidet über Förderanträge. Die Zuständigkeit des Stiftungsrats nach Artikel 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Landesvertretern und den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit berufen.

(2) Das Weitere regelt die Satzung.

#### **Artikel 9 Ausschluß der Gesamtvollstreckung**

Eine Gesamtvollstreckung in das Vermögen der Stiftung ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 10 Anzuwendendes Landesrecht**

(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Sitzlandes; insoweit hat die Stiftung die Rechtsstellung einer landesunmittelbaren juristischen Person.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes tritt an die Stelle des zuständigen Fachressorts und des Finanzressorts der Landesregierung die Gesamtheit der Landesvertreter im Stiftungsrat. Einer Genehmigung der dem Vorstand vom Stiftungsrat zu erteilenden Entlastung durch staatliche Stellen bedarf es nicht.

#### **Artikel 11 Rechtsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht, die durch das Sitzland ausgeübt wird. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sollen grundsätzlich vor deren Durchführung den anderen vertragsschließenden Ländern angezeigt werden. Das Sitzland ist verpflichtet, auf Verlangen wenigstens eines der vertragsschließenden Länder rechtsaufsichtliche Maßnahmen einzuleiten.

(2) Umfang und Mittel der Rechtsaufsicht richten sich nach dem Recht des Sitzlandes.

(3) Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Jahresrechnung ist der Rechnungshof des Sitzlandes zuständig. Ein von ihm zu erstattender Bericht ist statt dem Parlament des Sitzlandes den Vertragsparteien zu übersenden.

#### **Artikel 12 Satzung**

Der Stiftungsrat erläßt die Satzung der Stiftung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung sämtlicher Landesvertreter. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen.

#### **Artikel 13 Kündigung**

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jeder der Vertragsparteien zum Ende eines jeden Jahres, erstmals mit Wirkung zum Ende des Jahres 1997, mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich gegenüber allen anderen Vertragsparteien erfolgen.

(2) Wird der Staatsvertrag von weniger als der Hälfte der Vertragsparteien gekündigt, so besteht die Stiftung nach dem Wirksamwerden der Kündigung fort. Sie ist dann verpflichtet, den Vertragsparteien, die gekündigt haben, innerhalb von einem Jahr nach dem Wirksamwerden der Kündigung 70 v.H. und innerhalb von zwei Jahren weitere 30 v.H. des in Artikel 14 genannten Anteils auszuführen.

#### **Artikel 14 Auflösung und Liquidation der Stiftung**

Die Stiftung ist aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte der Vertragsparteien diesen Staatsvertrag gekündigt hat. In diesem Falle ist sie bis zum Wirksamwerden der zeitlich zuletzt erfolgten, zur Auflösung führenden Kündigung in der Weise zu liquidieren, daß jede der Vertragsparteien einen Anteil am nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Stiftungvermögen erhält. Der Anteil berechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der Einwohner der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und der Zahl der Einwohner des in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Teils des Landes Berlin zu der Gesamtzahl der Einwohner des in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebietes zum 31. Dezember 1990. Liegenschaften, die im Gebiet einer der Vertragsparteien liegen, sind zuerst dieser anzubieten. Die Bestimmungen über die Auseinandersetzung einer ungeteilten Erbengemeinschaft gelten entsprechend.

#### **Artikel 15 Änderungen im Rechtsstatus von Vertragsparteien**

Im Falle einer staatsrechtlichen Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf das neue Land über und werden von ihm als einer Vertragspartei wahrgenommen. Der nach Artikel 5 zu entsendende Landesvertreter im Stiftungsrat ist neu zu bestimmen.

#### **Artikel 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt die Satzung der Stiftung Kulturfonds außer Kraft, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages vereinbar ist. Im übrigen tritt die Satzung sechs Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsrats endet mit der Neukonstituierung, spätestens zum Ende des dritten vollen Kalendermonats nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Entsprechendes gilt für das Kuratorium; die Frist nach Satz 1 beginnt für das Kuratorium am Tage der Neukonstituierung des Stiftungsrats.

(3) Der Vorstand ist spätestens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats nach der Neukonstituierung des Stiftungsrats neu zu bestellen.

**Artikel 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragsschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt ist. Die Senatskanzlei des Landes Berlin teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn die Stiftung nach Artikel 14 aufgelöst und liquidiert ist.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens dieses Staatsvertrages ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Vertragsparteien bekanntzumachen.

Land Berlin: Eberhard Diepgen

Land Brandenburg: Dr. Manfred Stolpe

Land  
Mecklenburg-Vorpommern: Dr. Berndt Seite

Freistaat Sachsen: Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Land Sachsen-Anhalt: Dr. Reinhard Höppner

Freistaat Thüringen: Dr. Bernhard Vogel

Potsdam, am 5. April 1995

**Thüringer Gesetz über die Gesamtvollstreckung in das Vermögen juristischer Personen  
des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Gesetze im Bereich der Justiz  
Vom 10. November 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz über die Gesamtvollstreckung  
in das Vermögen juristischer Personen  
des öffentlichen Rechts**

§ 1

Über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes steht, findet ein Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185) in der jeweils geltenden Fassung nicht statt.

§ 2

§ 1 gilt für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen sowie für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten nur insoweit, als für deren Verbindlichkeiten eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband als Gewährsträger unbeschränkt haftet.

**Artikel 2  
Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes**

Nach § 4 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 29. September 1992 (GVBl. S. 483) wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a  
Widerspruchsverfahren

Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt."

**Artikel 3  
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des  
Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "Bundesnotarordnung" durch die Worte "Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 14 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Nr. 4 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147)," durch die Verweisung "§ 226 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung" ersetzt.
3. Der Siebente Abschnitt wird aufgehoben.
4. Der bisherige Achte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Schlußbestimmungen"

5. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 18 wird § 15.

**Artikel 4  
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. August 1995 (GVBl. S. 249) werden nach dem Wort "Staatsanwälte" die Worte "und der Landesanwälte" eingefügt.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Vom 10. November 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 329 -), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

#### “§ 7 Beiträge

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Der Investitionsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Kommune aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung. Für die Erweiterung oder Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind. Bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand für bestimmte Abschnitte ermittelt werden; für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden. Der Beitrag kann für Teile der Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Bei leitungsgebundenen Einrichtungen können Beiträge für Teile einer Einrichtung selbständig erhoben werden, wenn diese Teile nutzbar sind.

(2) Sind die Vorteile der Beitragspflichtigen verschieden hoch, so sind die Beiträge entsprechend abzustufen. Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

1. die Grundstücksflächen,
2. das Maß der baulichen Nutzung (Geschoßfläche, Anzahl der Vollgeschosse),
3. die Art der baulichen Nutzung oder
4. die Grundstücksbreite.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

(3) Kommt die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist in der Satzung eine Eigenbeteiligung der Kommune vorzusehen. Die Eigenbeteiligung muß die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen.

(4) Steht im Zeitpunkt des Satzungserlasses der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht fest, so kann in Abweichung von § 2 Abs. 2 davon abgesehen werden, den Abgabesatz festzulegen; es müssen aber die wesentlichen Bestandteile der einzelnen Einrichtungen in der Satzung nach Art und

Umfang bezeichnet und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt werden.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme. Im Falle der Kostenspaltung bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Absatz 1 Satz 6) entsteht die Beitragspflicht für die nutzbaren Teileinrichtungen auch dann mit dem Abschluß der durchgeführten Teilmaßnahmen, wenn der nach der Planung vorgesehene Anschluß an die übrige Einrichtung noch nicht erfolgt ist.

(6) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlaß des Vorauszahlungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorauszahlung zurückverlangt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorauszahlung mit acht vom Hundert jährlich zu verzinsen. Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.

(7) Für leitungsgebundene Einrichtungen können unbeschadet der Regelung des Absatzes 6 Vorauszahlungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 nach Maßgabe des Baufortschritts der Einrichtung bis zu 80 vom Hundert des voraussichtlichen, beitragsfähigen Investitionsaufwandes erhoben werden. Im Falle der Kostenspaltung nach Absatz 1 Satz 5 ist die Erhebung der Vorausleistung für Teile der Einrichtung gesondert zulässig. Sofern die für die Berechnung der Vorauszahlung notwendigen Grunddaten nicht vorhanden sind, werden sie durch Selbstauskunft des Beitragspflichtigen ermittelt. Kommt der Beitragspflichtige dem Auskunftsverlangen nicht nach, können die notwendigen Grunddaten durch Schätzung ermittelt werden. Führt der im Wege der Selbstauskunft oder der Schätzung der Vorauszahlung zugrundegelegte satzungsgemäße Verteilungsmaßstab zu einem anderen Beitrag, als er bei einer tatsächlichen Ermittlung anzusetzen gewesen wäre, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der aufgrund der Selbstauskunft oder der Schätzung erhobenen und der sich nach Zugrundelegung der tatsächlich anzusetzenden Werte ergebenden Vorauszahlung mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Regelungen der Sätze 1 bis 4 gelten bis zum 31. Dezember 2000.

(8) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, im Falle des Absatzes 8 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

(10) Ein Beitrag kann auch für öffentliche Einrichtungen erhoben werden, die vor Inkrafttreten der Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert wurden.

(11) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragspflicht gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. Das Nähere ist in der Satzung zu bestimmen.

(12) Die Gemeinden und Landkreise können zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, daß der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.

(13) Die Gemeinden und Landkreise können in ihrer Satzung bestimmen, daß für Beiträge auf leitungsgebundene Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes entstanden sind oder bis zum 31. Dezember 1996 entstehen werden, die Möglichkeit der Ratenzahlung eingeräumt wird. Die §§ 233 bis 239 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(14) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind dazu verpflichtet, auf Verlangen der beitragsberechtigten Körperschaft die für die Berechnung

der Vorauszahlungen, Vorschüsse und Beiträge erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben. Dies gilt insbesondere für Angaben zu der Grundstücksfläche sowie der Art und dem Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks. Kommt der Verpflichtete einer Aufforderung der beitragsberechtigten Körperschaft nicht nach, kann er mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark belegt werden."

2. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

"§ 7 b  
Informationspflichten

Sobald die Gemeinden und Landkreise entschieden haben, eine Maßnahme durchzuführen, für die Beiträge erhoben werden sollen, teilen sie dies unverzüglich durch ortsübliche Bekanntmachung und durch öffentliche Bekanntmachung mit. In der Bekanntmachung sind die Erhebungsgrundlagen sowie die Art und Weise der Beitragserhebung darzulegen. Zugleich ist mitzuteilen, wo und wann in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrundegelegt werden sollen, Einsicht genommen werden kann."

3. § 13 wird aufgehoben.

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

"aa) Die Bestimmung gilt nur für kommunale Steuern und den Fremdenverkehrsbeitrag."

b) In Nummer 4 Buchst. b wird dem Doppelbuchstaben bb folgender Halbsatz angefügt:

"in Abweichung von der Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Festsetzungsfrist für die Erhebung von Beiträgen nach § 7 für die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Beitragspflichten fünf Jahre,"

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bannmeile des Thüringer Landtags  
Vom 10. November 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Bannmeile des Thüringer Landtags vom 14. Mai 1991 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz über den befriedeten Raum  
des Thüringer Landtags"

2. In § 1 werden die Worte "befriedeter Bannkreis (Bannmeile)" durch die Worte "befriedeter Raum (befriedeter Bannkreis)" ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Der befriedete Raum in der Landeshauptstadt Erfurt wird umgrenzt

1. im Norden  
durch die Einfriedung, die nördlich der sich auf dem Landtagsgelände befindenden Garagen verläuft,

2. im Osten  
durch den Gehweg, der den Beethovenplatz in westlicher Richtung begrenzt,
3. im Süden  
durch den nördlichen Gehweg der Johann-Sebastian-Bach-Straße,
4. im Westen  
durch den östlichen Gehweg der Arnstädter Straße vor dem Gebäude des Thüringer Landtags bis zum Radweg.  
Die genannten Gehwege sind Teil des befriedeten Raums."

4. In § 3 werden die Worte "der Bannmeile" durch die Worte "des befriedeten Raums" ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme für den Einzelfall ist spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Versammlung oder dem Aufzug bei der Stadt Erfurt einzureichen."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch

**Thüringer Gesetz  
zu dem Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters  
für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und  
für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock  
Vom 10. November 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 10. August 1995 vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters für Binnenschiffe durch das Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe durch das Amtsgericht Rostock wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 4 Satz 3 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Erfurt, den 10. November 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch



**S t a a t s v e r t r a g**  
**über die Führung des Schiffsbauregisters**  
**für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und**  
**für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 der Freistaat Sachsen,  
 das Land Sachsen-Anhalt  
 und der Freistaat Thüringen

Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten  
 Ratifikationsurkunde folgt. Die Staatskanzlei des Landes Sach-  
 sen-Anhalt teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten  
 Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmä-  
 ßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

Schwerin, den 30.8.1995

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Die Führung des Registers für Schiffsbauwerke (§ 65 Abs. 1  
 Satz 1, §§ 73 a und 73 b der Schiffsregisterordnung in der  
 Fassung vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1133) wird für das Gebiet  
 der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-  
 Anhalt und Thüringen übertragen

Für den Ministerpräsidenten  
 Der Minister für Justiz

Prof. Dr. Rolf Eggert

Dresden, den 21.8.1995

- a) dem Amtsgericht Magdeburg für Schiffsbauwerke, die für  
 die Binnenschifffahrt bestimmt sind,
- b) dem Amtsgericht Rostock für Schiffsbauwerke, die für die  
 Seeschifffahrt bestimmt sind.

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten  
 Der Staatsminister der Justiz

§ 2

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt  
 verzichten gegenseitig sowie gegenüber den anderen an diesem  
 Staatsvertrag beteiligten Ländern auf Kostenausgleichsansprü-  
 che. Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhält die Einnah-  
 men des Amtsgerichts Rostock, das Land Sachsen-Anhalt die  
 Einnahmen des Amtsgerichts Magdeburg aus den diesen Ge-  
 richten jeweils übertragenen Angelegenheiten.

Steffen Heitmann

Magdeburg, den 24.7.1995

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des  
 Landes Sachsen-Anhalt

Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 3

Dieser Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten  
 zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der beteiligten  
 Länder gegenüber allen oder einzelnen anderen Ländern ge-  
 kündigt werden.

Karin Schubert

Erfurt, den 10.8.1995

Für den Freistaat Thüringen

§ 4

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikations-  
 urkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-  
 Anhalt hinterlegt. Der Staatsvertrag tritt mit dem Ersten des

Der Ministerpräsident  
 vertreten durch den Minister  
 für Justiz und Europaangelegenheiten

Otto Kretschmer

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit  
Vom 10. November 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Nach der Bekanntmachung können Rechtsverstöße bei der Gründung des Zweckverbands nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden."

2. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Ist eine Verbandssatzung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefertigt worden, ist dies unbeachtlich, wenn diese Verbandssatzung vor dem 1. Juli 1994 bekanntgemacht worden ist."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur  
Ausführung der Finanzgerichtsordnung  
Vom 10. November 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 334) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. November 1995  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Pietzsch

**Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über  
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen  
Vom 18. Oktober 1995**

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) verordnet der Kultusminister im Benehmen mit dem Bildungsausschuß des Landtags:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a  
Schwerpunktfach

(1) Als Schwerpunktfach können vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 Satz 2 die Fächer Deutsch, Ethik, Künstlerisches Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sport gewählt werden. In dem gewählten Schwerpunktfach erwirbt der Kandidat eine Qualifikation, die einen über die Grundschule hinausgehenden Einsatz als Lehrer in diesem Fach ermöglicht.

(2) Sofern Deutsch oder Mathematik als Schwerpunktfach gewählt werden, erstrecken sich die Prüfungen in den fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch- oder Mathematikunterrichts auf die Bereiche des Studiums in dem gewählten Schwerpunktfach. Von den übrigen Fächern kann nur ein Fach als Schwerpunktfach gewählt werden,

das mit dem nach § 2 Abs. 2 gewählten Prüfungsfach übereinstimmt. In diesem Falle erstrecken sich die Prüfungen in dem gewählten Prüfungsfach auf die Bereiche des Studiums im Schwerpunktfach."

2. § 6 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. sofern er ein Schwerpunktfach gewählt hat, in diesem ein Studium von 40 SWS absolviert und zusätzlich zu den nach Nummer 3 erforderlichen Studienleistungen im Schwerpunktfach zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe der Studienordnung erbracht hat,"

3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Prüfung" die Worte "in einem nach § 2a gewählten Schwerpunktfach und" eingefügt.

4. In § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Hat der Kandidat ein Schwerpunktfach nach § 2a gewählt, ist dieses in das Zeugnis nach Satz 1 aufzunehmen."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 1995

Der Kultusminister

Althaus

**Thüringer Verordnung  
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft  
"Pleißenaue"  
Vom 5. Oktober 1995**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), verordnet der Innenminister:

§ 1  
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Pleißenaue" im Landkreis Altenburger Land wird um die Gemeinde Windischleuba erweitert.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung  
über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden  
Crock, Oberland und Wiedersbach  
Vom 5. Oktober 1995**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1

Auflösung und Zusammenlegung

Die Gemeinden Crock, Oberland und Wiedersbach im Landkreis Hildburghausen werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde zusammengefaßt. Die neue Gemeinde führt den Namen Auengrund.

§ 2

Rechtsfolgen der Zusammenlegung

(1) Die neugebildete Gemeinde Auengrund ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Crock, Oberland und Wiedersbach.

(2) In der neugebildeten Gemeinde Auengrund wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit ein neuer Gemeinderat gewählt. Den Wahltermin, der innerhalb der nächsten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung liegen soll, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie setzt den Wahltermin auf einen Sonntag fest. Zu diesem Termin findet auch die Wahl des Bürgermeisters der neuen Gemeinde Auengrund statt.

(3) Die Rechtsfolgen der Zusammenlegung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 und § 45 Abs. 8 ThürKO.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Wahl des neuen Gemeinderats der Gemeinde Auengrund setzt sich der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund aus allen nach § 23 Abs. 2 ThürKO gewählten Mitgliedern der bisherigen Gemeinderäte zusammen. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für die Übergangszeit bis zur Neuwahl einen Beauftragten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung  
über die Auflösung der Gemeinde Ernstthal  
und ihre Eingliederung in die Stadt Lauscha  
Vom 5. Oktober 1995**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1

Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Ernstthal im Landkreis Sonneberg wird aufgelöst und in die Stadt Lauscha im Landkreis Sonneberg eingegliedert.

§ 2

Rechtsfolgen der Eingliederung

(1) Die aufnehmende Stadt Lauscha ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ernstthal.

(2) Für den Rest der gesetzlichen Amtszeit wird der Stadtrat Lauscha um vier Mitglieder des bisherigen Gemeinderats Ernstthal erweitert.

(3) Das vor der Eingliederung in der Gemeinde Ernstthal geltende Recht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Ortsteilrecht weiter, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, längstens jedoch bis zum

Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres. Der noch nicht rechtsverbindliche Bauleitplan der Gemeinde wird im Rahmen der Gesamtbauleitplanung unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten weitergeführt.

(4) Die aufnehmende Gemeinde wird ermächtigt, die Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinigungen, kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden innerhalb eines Jahres zu kündigen.

(5) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 und § 45 Abs. 8 ThürKO.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung  
über die Auflösung der Gemeinde Schönfeld  
und ihre Eingliederung in die Stadt Artern/Unstrut  
Vom 5. Oktober 1995**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 sowie des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1  
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Schönfeld im Kyffhäuserkreis wird aufgelöst und in die Stadt Artern/Unstrut im Kyffhäuserkreis eingegliedert.

§ 2  
Rechtsfolgen der Eingliederung

(1) Die aufnehmende Stadt Artern/Unstrut ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönfeld.

(2) Für den Rest der gesetzlichen Amtszeit wird der Stadtrat Artern/Unstrut um ein Mitglied des bisherigen Gemeinderats Schönfeld erweitert.

(3) Das vor der Eingliederung in der Gemeinde Schönfeld geltende Recht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Ortsteilrecht weiter, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres. Die noch nicht rechtsverbindlichen

Bauleitpläne der Gemeinde werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten weitergeführt.

(4) Die aufnehmende Stadt wird ermächtigt, die Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinigungen, kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden innerhalb eines Jahres zu kündigen.

(5) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 und § 45 Abs. 8 ThürKO.

§ 3  
Austritt

Die Stadt Artern/Unstrut und die Gemeinde Schönfeld treten aus der Verwaltungsgemeinschaft "Mittelzentrum Artern" aus.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung  
über die Auflösung der Gemeinde Großstörnitz  
und ihre Eingliederung in die Stadt Schmölln  
Vom 5. Oktober 1995**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 sowie des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1  
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Großstörnitz im Landkreis Altenburger Land wird aufgelöst und in die Stadt Schmölln im Landkreis Altenburger Land eingegliedert.

§ 2  
Rechtsfolgen der Eingliederung

(1) Die aufnehmende Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Großstörnitz.

(2) Für den Rest der gesetzlichen Amtszeit wird der Stadtrat Schmölln um zwei Mitglieder des bisherigen Gemeinderats Großstörnitz erweitert.

(3) Das vor der Eingliederung in der Gemeinde Großstörnitz geltende Recht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Ortsteilrecht weiter, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres. Die noch nicht rechtsverbindlichen

Bauleitpläne der Gemeinde werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten weitergeführt.

(4) Die aufnehmende Stadt wird ermächtigt, die Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinigungen, kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden innerhalb eines Jahres zu kündigen.

(5) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 und § 45 Abs. 8 ThürKO.

§ 3  
Austritt

Die Gemeinde Großstörnitz tritt aus der Verwaltungsgemeinschaft "Saara" aus.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz  
über Kosten der Gerichtsvollzieher und zur Übertragung der Ermächtigung  
nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes  
Vom 23. Oktober 1995**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887; 1959 I S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 27 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), in Verbindung mit § 4 der Thüringer Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. S. 233) verordnet der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

**Artikel 1**

§ 2 der Thüringer Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"§ 2

Pauschsatz für Entgelte für Telefondienstleistungen

(1) Für eine Telefondienstleistung im Orts- oder Nahbereich, die der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechanruf in Anspruch nimmt, wird ein Pauschsatz von 0,60 Deutsche Mark erhoben.

(2) Für eine sonstige Inanspruchnahme von Telefondienstleistungen im Orts- oder Nahbereich werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. Oktober 1995

Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten

Kretschmer

**Thüringer Verordnung  
über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Preis-, Wettbewerbs- und Markenrechts  
Vom 1. November 1995**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden für den Vollzug des § 2 Abs. 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) und für die Überwachung der Einhaltung der Preisangabenverordnung, jeweils in der geltenden Fassung, sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis als untere Gewerbebehörden.

§ 2

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 und § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313),
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499),
3. § 3 der Zugabeverordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121),

4. § 11 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) und
5. § 145 Abs. 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),  
jeweils in der geltenden Fassung, sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis als untere Gewerbebehörden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Preis-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts vom 5. Dezember 1991 (GVBl. S. 667) außer Kraft.

Erfurt, den 1. November 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft  
und Infrastruktur

Dr. Vogel

Schuster

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit  
Vom 1. November 1995**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und 2 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 9. September 1993 (GVBl. S. 604) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. für die Berufung der ehrenamtlichen Richter nach § 13 Abs. 1 und 2 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG bei dem Landessozialgericht und bei den Sozialgerichten;"

- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. November 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Justiz und  
Europaangelegenheiten

Dr. Vogel

Kretschmer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz  
und den fortgeltenden bergrechtlichen Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
Vom 2. November 1995**

Aufgrund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den fortgeltenden bergrechtlichen Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 22. November 1993 (GVBl. S. 766) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Bezeichnung "Ministerium für Umwelt und Landesplanung" durch die Bezeichnung "Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 oder der Bewilligung nach § 8 und deren Aufhebung nach § 19 sowie die Verleihung des Bergwerkseigentums nach § 9 und dessen Aufhebung nach § 20,"

bb) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

"9. die Durchführung von Rahmenbetriebsplanverfahren nach § 52 Abs. 2a bis 2c,"

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden die Nummern 10 bis 15.

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen

d) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Durchführung von Betriebsplanverfahren nach den §§ 51 und 52 Abs. 1, 2 und 3 bis 5 sowie nach den §§ 53 bis 57,"

2. In § 2 wird die Bezeichnung "Minister für Umwelt und Landesplanung" durch die Bezeichnung "Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt" ersetzt.

3. In § 4 wird die Bezeichnung "Landesanstalt für Bodenforschung" durch die Bezeichnung "Landesanstalt für Geologie" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. November 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt

Dr. Vogel

Dr. Sklenar

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016